



**Allgemeine Bedingungen
zur R+V-Kautionsversicherung
für Unternehmen
(AVB KTV-Unternehmen)**



**Allgemeine Bedingungen zur
R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen
(AVB KTV-Unternehmen)
Fassung 01/2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gegenstand der Kautionsversicherung	3
1 Was leistet die Kautionsversicherung?	3
2 Welche Begriffe werden benutzt?	3
Übernahme von Avalen	4
3 Wann wird ein Aval übernommen?	4
4 Welches Aval wird übernommen?	4
5 Wie wird ein Aval beauftragt?	5
6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?	5
Sicherheit	5
7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?	5
8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?	6
Ablauf einer Avalinanspruchnahme	6
9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?	6
Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme	6
10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	6
11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?	7
Versicherungsbeitrag	7
12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	7
13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?	8
Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen	8
14 Worüber kann Auskunft verlangt werden?	8
15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?	9
Laufzeit der Kautionsversicherung	9
16 Wann beginnt und endet der Vertrag?	9
Abwicklung der Kautionsversicherung	9
17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?	9
Weitere allgemeine Bestimmungen	10
18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?	10
19 Was ist noch zu beachten?	10
Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit	10
20 Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt sein?	10
Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Zeitguthaben	11
21 Welche besonderen Bedingungen müssen erfüllt sein?	11

Gegenstand der Kautionsversicherung

1 Was leistet die Kautionsversicherung?

R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale, deren Inhalt und Sicherungszweck den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entsprechen.

2 Welche Begriffe werden benutzt?

Für die Kautionsversicherung bedeutet:

Aval

Ein Aval ist eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Haftungserklärung. R+V übernimmt ein Aval im Auftrag des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten.

Avalsumme

Die Avalsumme ist im Avalauftrag vom Versicherungsnehmer angegeben und entspricht dem von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z. B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.

Avalart

Als Avalart wird die allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals bezeichnet.

Avalgläubiger

Avalgläubiger ist die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z. B. der Auftraggeber, der eine Vertragserfüllungsbürgschaft erhält.

Avalklasse

In einer Avalklasse sind durch R+V verschiedene Avalarten zusammengefasst. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger einzuordnen als eine Avalklasse mit höherer Nummer.

Avalklassenlimit

Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.

Avalklassenobligo

Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat und noch haftet.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Kautionsversicherungsvertrags und die Übernahme eines Avals durch R+V.

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

Gesamtlimit

Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimite eines Kautionsversicherungsvertrags.

Gesamtbligo

Das Gesamtbligo ist die Summe aller Avalklassenobligen eines Kautionsversicherungsvertrags.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag ist im Aval angegeben und begrenzt die Avalverpflichtung der Höhe nach gegenüber dem Avalgläubiger.

Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Maximales Einzelstück

Das maximale Einzelstück wird im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart. Sein Betrag begrenzt den größtmöglichen Höchstbetrag bis zu dem R+V für den Versicherungsnehmer Avale übernimmt.

Rating

Das Rating ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. R+V kann die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.

Standardtext

Ein Standardtext ist der von R+V für ein Aval vorgeschlagene Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.

Sondertext

Ein Sondertext ist der vom Versicherungsnehmer vorgeschlagene Avaltext.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht der Vertragszeit. Ist die Vertragszeit länger als ein Jahr, so wird die erste Versicherungsperiode angepasst. Sie beginnt mit dem ersten Tag der Vertragszeit und endet mit Ablauf des Tags, nach dem die folgenden Versicherungsperioden, für die restliche Vertragszeit, in ganzen Jahren berechnet werden können.

Vorderbürge

Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen, das R+V nach seiner Wahl, im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten beauftragt.

Zinssatz

Ein in Prozent angegebener Wert bezogen auf den vereinbarten Zeitraum. Der Zinssatz ist, wenn vereinbart, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

Übernahme von Avalen

3 Wann wird ein Aval übernommen?

3.1 Voraussetzungen der Avalübernahme

Die Übernahme eines Avals setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat,
- R+V die vereinbarte Sicherheit im Original vorliegt,
- die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch fortbesteht und
- der Kautionsversicherungsvertrag weder beendet ist, noch sich in der Abwicklung befindet.

3.2 Verstoß gegen Sanktionen und Embargos

Die Übernahme eines Avals erfolgt nicht, wenn dadurch gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde.

Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Zu den Sanktionen gehören auch Listen von Personen, Unternehmen oder sonstigen rechtlichen Einheiten, See- oder Luftfahrzeugen, die selbst Gegenstand von Sanktionen sind; z. B. gemäß der Liste nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002.

3.3 Ablehnung aus wichtigem Grund

R+V darf die Übernahme des Avals aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die vereinbarten Avalklassenlimite zur Einbuchung des Höchstbetrags nicht ausreichen,
- das maximale Einzelstück überschritten wird,
- mehrere Avale zu ein und derselben Hauptschuld, z. B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragt werden, sogenanntes Stückelungsverbot,
- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird oder
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

4 Welches Aval wird übernommen?

4.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Avale in deutscher Sprache abgefasst und die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und eines deutschen Gerichtsstands vereinbart sein.

Es werden Avale der vereinbarten Avalart übernommen. Schlägt der Versicherungsnehmer keinen Sondertext vor, verwendet R+V einen Standardtext. Einen Sondertext wird R+V verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Kautionsversicherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang des Avals.

R+V darf in Avale, die der Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen dienen, ein Kündigungsrecht, sowohl mit Kündigungsfrist als auch ohne eine solche Frist, zu seinen Gunsten aufnehmen. Avale zur Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen sind zum Beispiel solche zur Absicherung von gleichartigen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung mit wiederkehrenden einzelnen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen oder von Ansprüchen aus einem Dauerschuldverhältnis.

4.2 Form und Versand des Avals

Die Form des Avals, z. B. Schrift- oder Textform in einem Dokument, legt R+V unter Berücksichtigung des mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks fest. Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder mittels Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument anstatt dem Avalgläubiger auch dem Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an den Avalgläubiger zusenden.

5 Wie wird ein Aval beauftragt?

5.1 Avalauftrag

Die Übernahme einer neuen oder Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung setzt einen Avalauftrag des Versicherungsnehmers voraus. Der Avalauftrag kann über das R+V-Kreditportal oder auf dem von R+V zur Verfügung gestellten Vordruck übermittelt werden.

Wenn ein Sondertext gewünscht wird, muss dieser einem, auf dem Vordruck eingereichten Avalauftrag zur Prüfung durch R+V beigelegt sein. Zur Nutzung des R+V-Kreditportals ist eine gesonderte Berechtigung notwendig.

5.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen

Bei Beauftragung eines Vorderbürgen ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft R+V insoweit keine Haftung.

6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?

6.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals

Wird ein Aval übernommen, wird es mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für seine Avalart vorgesehen ist. Zeitlich entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum.

Wird ein Aval aufgrund besonderer Vereinbarung einem höheren Avalklassenobligo hinzugerechnet, erhöht es das höhere Avalklassenobligo, wobei die Bedingungen der niedrigeren Avalklasse zu der es nach den allgemeinen vertraglichen Abreden eigentlich hinzugerechnet werden müsste, unverändert fortgelten.

6.2 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung, Fristablauf, Enthftungserklärung

Das Avalklassenobligo wird dem Grunde nach reduziert

- mit Ablauf der Befristung eines Avals, wenn es nach seinem Wortlaut mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt, deutschem Recht unterliegt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
- mit Zugang der Enthftungserklärung des Avalgläubigers bei R+V, in der er ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle die Enthftungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthftungserklärung auch bestätigen, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

Die Reduzierung erfolgt der Höhe nach, soweit die Avalhaftung von R+V durch Fristablauf oder nach dem Inhalt der Enthftungserklärung endgültig entfällt.

6.3 Rückforderung eines Avals

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avale und der Beschaffung der Enthftungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Sicherheit

7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?

7.1 Sicherheitenvereinbarung

Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn und soweit dies im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe einer Sicherheit hängt nicht von der Ausnutzung eines Avalklassen- oder des Gesamtlimits, dem Verhältnis zwischen der Sicherheit zu diesen Limits oder einem Avalklassen- oder Gesamtobligo ab. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Betrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.

7.2 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:

- Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, auch wenn dies bei mehreren Versicherungsnehmern nur zu Lasten eines Versicherungsnehmers erfolgt,

- Kündigung der Kautionsversicherung,
- Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers.

Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?

R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

Ablauf einer Avalinanspruchnahme

9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?

9.1 Information des Versicherungsnehmers

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals. R+V kann den Versicherungsnehmer unter angemessener Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen gegen den Avalgläubiger einzuleiten.

9.2 Auszahlungsberechtigung

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

9.3 Einwendungs- und Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet mit Wirkung nur gegenüber R+V auf alle Einreden oder Einwendungen gegen die vom Avalgläubiger geltend gemachten Ansprüche, die er gegen den Avalgläubiger geltend machen kann. Dazu gehören insbesondere Einreden und Einwendungen gegen die Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

9.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer

- erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wird, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
- willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme

10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

10.1 Freistellung und Erstattung durch die Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten. Bei Avalverpflichtungen, die in anderer Währung als dem Euro von R+V übernommen wurden, stellt der Versicherungsnehmer nach Wahl von R+V entweder den Währungsbetrag oder dessen Gegenwert in Euro zur Verfügung. Soweit der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern abgeschlossen ist, haftet jeder auf die ganze Verpflichtung; eine nur teilweise Haftung, z. B. beschränkt auf den Anteil eines Versicherungsnehmers am Gesamtobligo, besteht nicht.

- 10.1.1 Weitere Erstattungsansprüche
Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.
- 10.1.2 Verzinsung
Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.2 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche**
Soweit sich aus der Übernahme eines Avals gesetzliche Ansprüche oder Rechte, z. B. ein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 774 BGB, ergeben, werden diese durch die vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche nicht berührt und bestehen unverändert fort.

11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?

Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht.
R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenen Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsbeitrag

12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

- Der Beitrag berechnet sich nach der vereinbarten Berechnungsmethode.
- 12.1 Pauschalbeitrag**
Der Beitrag wird wiederkehrend bezogen auf die Versicherungsperiode berechnet.
- 12.1.1 Berechnung mit Zinssatz
Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des vereinbarten Gesamtlimits mit dem vereinbarten Zinssatz.
- 12.1.2 Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag
Es ist der vereinbarte Beitrag für die jeweilige Versicherungsperiode zu zahlen.
- 12.1.3 Fälligkeit des Beitrags
Der erste Beitrag wird bei Beginn der ersten Versicherungsperiode sofort fällig. Für folgende Versicherungsperioden wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 12.1.4 Rückvergütung
Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Ausnutzung eines Avalklassenlimits oder des Gesamtlimits erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei berechtigter Ablehnung von Avalaufträgen durch R+V.
- 12.2 Einzelbeitrag**
R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals. Der Beitrag wird für den einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt. Nach der Vereinbarung ist er entweder ein fester Betrag, oder errechnet sich aus der Multiplikation des vereinbarten Zinssatzes mit dem Höchstbetrag des Avals. Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum passenden Avalklassenobligo und endet am Tag der Reduzierung des Avalklassenobligos. Beide Tage werden dabei als ganze Tage mitberechnet. Die Berechnungszeit ist in einen oder mehrere Abrechnungszeiträume gegliedert. Beträgt die Dauer des ersten Abrechnungszeitraums nicht mehr als einen Monat, so kann R+V den Beitrag dieses und des nächsten Abrechnungszeitraums zusammen in Rechnung stellen.
- 12.2.1 Angepasster Abrechnungszeitraum
Ist vereinbart, dass alle Avale mit der Fälligkeit des Vertrags abgerechnet werden, beginnt ein erster kurzer Abrechnungszeitraum am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo; er endet mit Ablauf des letzten Tags der bei Hinzurechnung laufenden Versicherungsperiode. Danach wird als Abrechnungszeitraum wiederkehrend die jeweilige Versicherungsperiode zugrunde gelegt.
- 12.2.2 Avalorientierter Abrechnungszeitraum
Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zur Dauer des Abrechnungszeitraums bemisst sich dieser wie folgt:
- Bei einem unbefristeten Aval beträgt der Abrechnungszeitraum ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.

- Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger entspricht der Abrechnungszeitraum der Frist.
- Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird zuerst ein kurzer Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Dieser kurze Zeitraum beginnt am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo und endet mit Beginn des Tags, an dem die restliche Frist in ganzen Jahren gerechnet werden kann. Mit Beginn dieses Tags beträgt ein Abrechnungszeitraum dann ein Jahr und wird wiederkehrend, bis zum Ende der Befristung, angesetzt.

12.2.3 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für den ersten Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig. Für folgende Abrechnungszeiträume wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem der Abrechnungszeitraum jeweils beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.

12.2.4 Rückvergütung

Eine Rückvergütung des gezahlten Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit die Reduzierung des Avalklassenobligos vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraums erfolgt. Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

12.3 Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell

Der Beitrag wird wiederkehrend nachträglich für das zuletzt beendete Kalenderjahr berechnet. Für das einzelne Aval ergibt sich der Beitrag aus seinem Höchstbetrag multipliziert mit dem Zeitraum, dividiert durch 100; das Ergebnis multipliziert mit dem Zinsfuß und dividiert durch 360. Der Zeitraum ist die auf das Kalendervierteljahr entfallende Laufzeit des Avals gemessen in Tagen. Der erste und der letzte Tag werden mitgezählt.

Wird die Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell beendet, so erfolgt für das dann aktuelle Kalendervierteljahr eine sofortige Abrechnung.

12.3.1 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für das Kalendervierteljahr wird bei dessen Ablauf sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.

12.3.2 Rückvergütung

Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge.

12.4 Zusätzliche Beiträge

R+V berechnet zusätzliche Beiträge, zum Beispiel für die Übernahme oder den Austausch bereits bestehender Avale oder die Ausstellung von Avalen mit Sondertexten, in vereinbarter Höhe.

13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht.

Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

14 Worüber kann Auskunft verlangt werden?

Im Rahmen der Kautionsversicherung ist die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers, ebenso wie die damit verbundene Bonitätsprüfung, auch mittels eines Ratings, ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.

14.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung

R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen.

14.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.

14.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite.

15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?

- 15.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen**
Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.
- 15.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen**
Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichtet, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

Laufzeit der Kautionsversicherung

16 Wann beginnt und endet der Vertrag?

- 16.1 Vertragszeit**
Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragszeit ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner bzw. den anderen Vertragspartnern spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit mindestens in Textform gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.2 Kündigung aus wichtigem Grund**
Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Vertragszeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht. R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.
- ein Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt,
 - ein Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
 - bei einem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
 - eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den oder die Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde, die gestellten Sicherheiten untergehen oder R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht,
 - der fällige Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt wird oder
 - eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Abwicklung der Kautionsversicherung

17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?

- 17.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung**
Der Kautionsversicherungsvertrag wird z. B. durch Kündigung nicht immer sofort wirtschaftlich abgeschlossen, da die Avalverpflichtungen selbstständig weiter bestehen. Daher muss der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt werden. Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags in sonstiger Weise. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Ansprüche von R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind.
- 17.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen**
Die Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.
- 17.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung**
Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags zu zahlen. Die Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert, soweit nicht nachstehend anders beschrieben. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.

- 17.3.1 Fortbestehende Abrechnung
Die bisherige Berechnung des Beitrags besteht fort, wenn für die Beitragsberechnung Einzelbeitrag (Ziffer 12.2) oder Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell (Ziffer 12.3) vereinbart war.
- 17.3.2 Geänderte Abrechnung zum Pauschalbeitrag
Der Beitrag für die Versicherungsperiode, in der die Abwicklung beginnt, wird noch nach den ursprünglichen Regeln zur Beitragsberechnung abgerechnet. Für die folgenden Versicherungsperioden gilt dann in der Zeit der Abwicklung:
- War die „Beitragsberechnung mit Zinssatz“ (Ziffer 12.1.1) vereinbart, so wird während der Abwicklung der zuletzt gültige Zinssatz mit dem Gesamtobligo multipliziert.
 - War die „Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag“ (Ziffer 12.1.2) vereinbart, so gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Limit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Gesamtobligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

Weitere allgemeine Bestimmungen

18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?

Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten und auch für nach § 774 BGB übergegangene Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 Versicherungsvertragsgesetz.

19 Was ist noch zu beachten?

- 19.1 Haftungsbeschränkung**
R+V haftet
- außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Dies schränkt die Verpflichtung aus einem von R+V übernommenen Aval nicht ein.
- 19.2 Aufrechnung**
Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 19.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache**
Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.4 Notwendige Form**
Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 19.5 Zuständige Aufsichtsbehörde**
Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit

20 Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt sein?

- 20.1 Zusätzliche Voraussetzungen zur Avalübernahme**
Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist notwendig, dass R+V das schriftliche Einverständnis des Avalgläubigers, d. h. des Arbeitnehmers, vorliegt, nach der
- seine persönlichen Daten sowie die zur Erfüllung sozial- und steuerrechtlicher Aufgaben erforderlichen Daten und Unterlagen von R+V und seinem Arbeitgeber gesammelt, gespeichert und weitergegeben werden können, soweit dies nach dem Zweck des Avals erforderlich ist und

- R+V Leistungen aus dem Aval ganz oder teilweise auch an solche Dritte erbringen kann, die nach sorgfältiger Prüfung von R+V als empfangsberechtigt angesehen werden, z. B. an Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder die Finanzverwaltungen.

20.2 Weitere Informations- und Auskunftspflichten

20.2.1 Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer hat R+V

- auf Verlangen die zur Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Unterlagen zu überlassen, die zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht gegenüber jedem einzelnen Arbeitnehmer erforderlich sind und
- ohne Aufforderung und unverzüglich bei eingetretener als auch nur drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die zur Erfüllung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

20.2.2 Auskünfte nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und Beitragsüberwachungsverordnung

Ebenso ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, R+V die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, welche nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und der Beitragsüberwachungsverordnung

- über den Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge,
- des nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Arbeitsentgelts (Wertguthaben) und
- die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23b SGB IV) gegenüber den Sozialversicherungsträgern abzugeben sind.

Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Zeitguthaben

21 Welche besonderen Bedingungen müssen erfüllt sein?

21.1 Benennung des Treuhänders, Empfänger des Avals

Das von R+V übernommene Aval wird einem Treuhänder überlassen. Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers erhalten kein eigenes Aval. Der Versicherungsnehmer benennt den Treuhänder. Die mit dem Treuhänder bestehenden Rechtsbeziehungen werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

21.2 Zusätzliche Voraussetzungen der Avalübernahme

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist zur Übernahme des Avals erforderlich, dass eine Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder abgeschlossen ist, in der sich dieser ausdrücklich gegenüber R+V verpflichtet,

- unverzüglich jede Auskunft an R+V zu erteilen, die zur Feststellung des Avalanspruchs dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist,
- die zum Nachweis des Anspruchs erforderlichen Belege auf Verlangen von R+V zur Verfügung zu stellen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann und
- einzuwilligen, dass die Avalgläubiger und der Versicherungsnehmer gegenüber R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender: Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

01 334 20 8025 001 0 10.18

